



Fotos: Sven Bartsch, Dirk Hunger

# Amtsblatt

der Großen Kreisstadt



# OSCHATZ

Ausgabe 07/19

Amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Termine

10. April 2019

## Händler für den Trödelmarkt am 11. Mai in der Innenstadt gesucht

Der nächste Trödelmarkt rund um das Oschatzer Stadt- und Waagenmuseum ist am 11. Mai zwischen 9 und 17 Uhr.

Hierfür werden Hobbytrödler gesucht. Wer Lust hat, seinen Kram und Krempel unter die Leute zu bringen, sollte sich bis zum 5. Mai 2019 im Museum direkt oder telefonisch unter 03435 920285 anmelden. Ohne vorherige Anmeldung kann kein Standplatz vergeben werden. Gegen eine geringe Standgebühr ist es möglich, Omas Geschirr, Opas Bücher, den Schmuck der Tante, das alte Werkzeug vom Onkel oder den längst nicht mehr benutzten ei-



Das Stadt- und Waagenmuseum Oschatz als Organisator des Trödelmarktes freut sich wieder auf viele teilnehmende Hobbytrödler. Foto: PF

genen Hausrat an neue Besitzer und dankbare Sammler zu bringen. Der Standaufbau kann ab 6 Uhr beginnen und sollte 9 Uhr abgeschlossen sein. Tisch, Stuhl usw. muss jeder Händler selbst mitbringen.

## Rechtsverordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

GROSSBÖHLA. Das Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, setzt auf Grundlage der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in Verbindung mit dem § 46 Sächsisches Wassergesetz das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung für das Wasserwerk Großböhlen fest.

Die Verkündung der Rechtsverordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Großböhlen vom 2. April 2019 erfolgt im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in der Ausgabe 08 vom 12. April.

## Hochwassereigenvorsorge geht jeden an

Tag der offenen Tür am 13. April in der Oschatzer Kläranlage

Naturgewalten wie Überflutungen durch Starkregenereignisse können jeden treffen.

Das letzte große Hochwasser liegt mittlerweile sechs Jahre zurück, der letzte Starkregen fiel zum Oschatzer Stadtfest am 9. Juni 2018 und dürfte den meisten noch lebhaft im Gedächtnis sein. Umso wichtiger ist es, Vorkehrungen für solche Fälle zu treffen.

Die Verantwortung für den Hochwasserschutz an

Gewässern ist primär eine staatliche Aufgabe. Doch für die Sicherung seines Grund- und Gebäudeeigentums ist jeder Bürger selbst verantwortlich.

Am Samstag, dem 13. April, lädt der AV „Untere Döllnitz“ von 9 bis 13 Uhr, zu einem Tag der offenen Tür auf die Kläranlage Oschatz ein.

Mitarbeiter vom Kompetenzzentrum Hochwassereigenvorsorge Sachsen und mehrere Herstellerfirmen stehen parat, um

über bauliche Möglichkeiten als Vorsorge vor Hochwasser zu informieren. Vor Ort sind Modelle von Dammbalkensystemen und verschiedene Rückstausicherungen zu besichtigen.

Der erste Vortrag startet um 9.30 Uhr zum Thema „Hochwassereigenvorsorge geht jeden an! – Das Kompetenzzentrum Hochwassereigenvorsorge Sachsen gibt Auskunft“. Um 10 Uhr beginnt der Vortrag „Minderung von

Hochwasserschäden an Gebäuden – Pflicht und Möglichkeiten der Hochwassereigenvorsorge für den Hochwasserfall“.

Auch die Kläranlage selbst bietet spannende Einblicke. Die Mitarbeiter bieten Führungen über die Kläranlage an. Alle Kinder und gern auch die Erwachsenen können ihr Wissen beim Spiel „Die Toilette ist kein Mülleimer“ testen und einen Blick hinter die Kulissen werfen.

### IMPRESSUM

HERAUSGEBER  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
ERSCHEINUNGSWEISE  
Zweimal im Monat in der Oschatzer Rundschau, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet  
ANZEIGEN  
Angela Eder, Telefon: 03435 9768-63, Telefax: 03435 9768-69, E-Mail: a.eder@leipzig-media.de

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:  
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970-275, E-Mail: presse@oschatz.org  
HERSTELLUNG/VERTRIEB/ANZEIGEN  
Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig  
ANZEIGENSCHLUSS  
nächste Ausgabe: 10. April 2019. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 17. April 2019.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oschatz

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## 1.

Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Stadtratswahlen für das Wahlgebiet der Stadt Oschatz wird in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** täglich während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr in der **Stadtverwaltung Oschatz, Bürgerbüro, Neumarkt 1, 04758 Oschatz** für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und

unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

## 2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 10. Mai 2019 bis 14 Uhr, bei der Stadtverwaltung Oschatz, Bürgerbüro, Neumarkt 1, 04758 Oschatz für die Europawahl Einspruch einlegen bzw. für die Kommunalwahlen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

## 3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/-en sie gilt. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der unter Nr. 1 genannten Stelle aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

## 4.

Wer einen Wahlschein zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann an der Wahl im Landkreis Nordsachsen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 5.

**Wahlscheine erhält auf Antrag**  
**5.1** ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahl-

berechtigter. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

**5.2** ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, **a)** wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen bzw. die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO versäumt hat,

**b)** wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist, bzw. erst nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist oder **c)** wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und für die Europawahl diese Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine dürfen nicht vor Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erteilt werden. Sie können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 24. Mai 2019, 18 Uhr, bei der unter Nr. 1 genannten Stelle mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der An-

trag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Auf die §§ 26 und 27 der EuWO und §§ 13 und 14 der KomWO wird hingewiesen.

## 6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er zugleich **für die Wahl zum Europäischen Parlament**

- einen Wahlschein für die Europawahl,
- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl, **und für die Kommunalwahlen**

- einen Wahlschein für die Kommunalwahlen,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadtverwaltung auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Sie hat sich auf Verlangen auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler jeden der Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe werden in der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Briefwahl kann frühestens nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung und dem Vorliegen aller Stimmzettel erfolgen. Die Wahlberechtigten haben Gelegenheit, die Briefwahl auch in der unter Nr. 1 genannten Stelle und Öffnungszeiten vor Ort ausüben.

**Oschatz, den 10. April 2019**  
**gez. A. Kretschmar**  
**Oberbürgermeister**

## Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Oschatz sucht zum nächstmöglichen Termin eine Kita-Leitung für den Hort Oschatzer Heringe

**Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, bis zum Jahr 2022 ein neues Schulgebäude mit integriertem Hort zu bauen, in welchem sowohl die Grundschule und der Hort Collmblick als auch die Grundschule Magister Hering und der Hort Oschatzer Heringe vereinigt werden sollen.**

Bis zum Vollzug dieser Zusammenführung ist die ausgeschriebene Stelle befristet. Im Anschluss an die befristete Leitungstätigkeit besteht ein Anspruch auf unbefristete

Weiterbeschäftigung als Erzieherin. Ihre Aufgabe ist es, den Hort pädagogisch und organisatorisch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, dem pädagogischen Konzept und dem Auftrag des Trägers verantwortlich zu leiten und zu führen. Je nach Erfordernis können weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben entzogen werden. Sie verfügen über die erforderliche Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte

(SächsQualiVO), dann bieten wir Ihnen einen anspruchsvollen, interessanten Arbeitsplatz mit einer Arbeitszeit von  $\frac{3}{4}$  Vollzeit. Die Bezahlung erfolgt entsprechend unserem Haustarifvertrag, der 2020 ein Monatsgehalt von 100 Prozent TVöD vorsieht in Entgeltgruppe S17. Hinzu kommt eine Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) in Höhe von 65 Prozent eines Monatsgehalts. Zusätzlich gibt es 30 Tage Urlaub und man kann für bis zu 5 Tage Fortbildung freigestellt werden. Der Besuch im Fitnessstudio

wird mit monatlich 25 Euro unterstützt. Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen. Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 14. April 2019 an: Stadtverwaltung Oschatz, Hauptamt, Neumarkt 1, 04758 Oschatz. Vorstellungsgespräche und Personalauswahl erfolgen in der Sitzung des Hauptausschusses am 25. April 2019. Wir erwarten vor der Einstellung zwingend ein erweitertes Führungszeug-

nis, das nicht älter als ein Jahr ist, sowie den Nachweis über den aktuellen Impfstatus. Bitte verzichten Sie auf die Verwendung von Bewerbungsmappen. Diese senden wir nicht zurück. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet. Bewerbings- und Reisekosten werden nicht erstattet. Mit Ihrer Bewerbung wil-

ligen Sie ein, dass Ihre persönlichen Daten von uns verarbeitet werden. Die Ausschreibung richtet sich gleichermaßen an alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Befähigung und persönlicher sowie fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. **Oschatz, 29. März 2019**  
**gez. Kretschmar**  
**Oberbürgermeister**